



Programm: Regionale Wirtschaftsförderung im GRW-Rahmen

Diese Übersicht - Basis: Koordinierungsrahmen der GRW Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ab 01. Januar. 2022, ergänzt und konkretisiert durch spezielle Richtlinien der einzelnen Bundesländer
– erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – keine Gewähr für Schreibfehler!

Zuwendungsgeber: Bund und Länder, ergänzt durch EU-Mittel

Zuwendungsart: Nicht rückzahlbarer Zuschuss, u.a. für gewerbliche Investitionen:

1. Errichtungsinvestitionen (Errichtung einer neuen Betriebsstätte)
2. Erweiterungsinvestitionen (Kapazitätserweiterungen)
3. Diversifizierung der Produktion der Betriebsstätte bzgl. vorher nicht hergestellter Produkte
4. Investitionen zur Änderung des Produktionsprozesses einer Betriebsstätte
5. Investitionen zum Erwerb einer von Schließung bedrohten Betriebsstätte

Ziele der Förderung:

Förderung von Wachstum und Sicherung / Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
Siehe hierzu die GRW-Gebietskarte (**unter Downloads - Im Überblick: Ihre Fördermöglichkeiten**)

Wer kann gefördert werden?

- KMU kleine und mittlere Unternehmen (s. Fördermittellexikon) in den Investitionsarten 1. bis 5. (s. oben); ggf ist eine ergänzende Förderung nicht-investiver Maßnahmen (Beratung/Schulung) möglich.
- Großunternehmen (ab 250 Mitarbeiter) nur in den Investitionsarten 1. und 3. und 5. (s. oben)

Bestimmte Wirtschaftszweige sind ausgeschlossen, z.B. Land- / Forstwirtschaft, Einzelhandel, Transportwesen

Was kann gefördert werden, u.a.?

- Investitionen in das Sachanlagevermögen: u.a. Gebäude und Gebäudeteile, Maschinen und Anlagen
- Anschaffungs- und Herstellkosten mobiler Wirtschaftsgüter, eingesetzt im Fördergebiet
- Immaterielle aktivierbare Wirtschaftsgüter

Nicht förderbar, u.a.

- Ersatzinvestitionen
- Gebrauchte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen (Ausnahme: Investitionsart 5.)
- Fuhrpark / Transportmittel
- Finanzierungskosten

Achtung: Der GRW-Koordinierungsrahmen wird durch Bundesländer-spezifische Richtlinien konkretisiert (=ergänzt oder eingeschränkt). So ist z.B. in NRW in einem C-Fördergebiet (s. Gebietskarte) ein Großunternehmen nur bei „Errichtung einer Betriebsstätte“ mit mindestens 30 neu zu schaffenden Arbeitsplätzen förderbar.

Diese Programm-Info dient daher nur der Groborientierung, vor Antragstellung ist daher eine **Einzelfall-Vorprüfung unerlässlich.**



Diese Übersicht - Basis: Koordinierungsrahmen der GRW Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ab 01. Januar. 2022, ergänzt und konkretisiert durch spezielle Richtlinien der einzelnen Bundesländer
 – erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – keine Gewähr für Schreibfehler!

Anforderungen zur Antragstellung, u.a.:

- Betriebsstätte: Standort in einem Fördergebiet der Gebietskarte
 (siehe unter Downloads - Im Überblick: Ihre Fördermöglichkeiten)
- Überregionaler Absatz der Produkte
- Nachweispflichtige Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und/oder
- „Besondere Anstrengung“ hinsichtlich des Investitionsvolumens

Beginn der Beratung: i.d.R. erst mit Eingangsbestätigung durch die Landes-Strukturbank

Art und Höhe des Zuschusses - Förderquoten:

Regel-Förderhöchstsätze in den alten Bundesländer (BL)

C-Fördergebiet siehe GRW-Karte			D-Fördergebiet siehe GRW-Karte		
klein	mittel	groß	klein	mittel	groß
35%	25%	15%	20%	10%	Viele BL max. 200.000 €

Max. Förderzeitraum: 36 Monate

Laufzeit: Bis 2027